

Kurztitel

Patentamtsgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 149/2004

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**5. Abschnitt****Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster**

Anmeldegebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr

§ 15. (1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Anmeldegebühr von 50 Euro zu zahlen.

(2) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 130 Euro zu zahlen.

(3) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters ist eine Zuschlagsgebühr von 50 Euro zu zahlen.